

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Die Europa-Halle, die Stadthalle, die Gastronomie und das Haus der Wirtschaft werden durch die Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend FORUM CASTROP-RAUXEL) betrieben, sodass die Ausfertigung von Verträgen stets durch FORUM CASTROP-RAUXEL unter Einbeziehung der vorliegenden AGB erfolgt.

2. AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn FORUM CASTROP-RAUXEL sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit FORUM CASTROP-RAUXEL bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Kunde den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei FORUM CASTROP-RAUXEL eingeht. Nach Fristablauf ist FORUM CASTROP-RAUXEL berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch FORUM CASTROP-RAUXEL.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind FORUM CASTROP-RAUXEL und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber FORUM CASTROP-RAUXEL bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Kunde alle Pflichten, die dem Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen obliegen, umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch FORUM CASTROP-RAUXEL. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Der Veranstalter hat FORUM CASTROP-RAUXEL auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Nordrheinwestfälischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO NRW) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

5. Kunden, die in der Europa-Halle oder Stadthalle eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ von FORUM CASTROP-RAUXEL verbindlich vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber FORUM CASTROP-RAUXEL verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

6. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung durch FORUM CASTROP-RAUXEL führen können.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FORUM CASTROP-RAUXEL. Der Kunde verpflichtet sich, FORUM CASTROP-RAUXEL über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Hallen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung von FORUM CASTROP-RAUXEL und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raums, des Saals oder der Halle ist der Veranstalter auf Verlangen von FORUM CASTROP-RAUXEL verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt FORUM CASTROP-RAUXEL vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und FORUM CASTROP-RAUXEL unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Mieter ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand spätestens bei Aufbaubeginn auf Mängel zu untersuchen. Jegliche Einwendungen gegen den Zustand des Nutzungsgegenstandes sind unverzüglich an die Forum zu richten.

2. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

§ 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Das Nutzungsentgelt für Räume, Säle und Hallen schließt Heizung, Lüftung, Klima, allgemeine Haus- und Raumbelichtung, sowie eine allgemeine Reinigung des Objekts als Grundreinigung ein, soweit in der Kosten- & Leistungsübersicht nichts anderes vermerkt ist. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie eine Zwischen- & Endreinigung sind gesondert zu vergüten.

2. Mit Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % der vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Gesamtvergütung fällig. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

3. Die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50 % der vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Gesamtvergütung ist spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin fällig. Hierüber erhält der Auftraggeber eine entsprechende Rechnung.

4. Bei einer eventuellen Schlussabrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Grundlage der tatsächlich bestellten und erbrachten Leistungen. Hierzu zählen insbesondere zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen, Mehrverbräuche, nachträgliche Leistungsänderungen sowie sonstige vereinbarte oder verursachte Nebenkosten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Schlussrechnung angerechnet. Ein sich hieraus ergebender Restbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5. Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß den §§ 286, 288 BGB sowie einen darüber hinausgehenden nachgewiesenen Verzugschaden geltend zu machen.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung von dem rechtzeitigen Eingang der vereinbarten Vorauszahlungen abhängig zu machen. Erfolgen die vereinbarten Vorauszahlungen trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

7. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt FORUM CASTROP-RAUXEL vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände von FORUM CASTROP-RAUXEL bedürfen der Einwilligung von FORUM CASTROP-RAUXEL. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch FORUM CASTROP-RAUXEL entgeltlich übernommen werden. FORUM CASTROP-RAUXEL ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die FORUM CASTROP-RAUXEL unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadenersatz.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der

Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und FORUM CASTROP-RAUXEL.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht FORUM CASTROP-RAUXEL die Veranstaltung durchführt.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. FORUM CASTROP-RAUXEL kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung von FORUM CASTROP-RAUXEL. FORUM CASTROP-RAUXEL ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. FORUM CASTROP-RAUXEL hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Europahalle und der Stadthalle einschließlich der zugehörigen Freiflächen und Nebenräume steht FORUM CASTROP-RAUXEL und den mit FORUM CASTROP-RAUXEL vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FORUM CASTROP-RAUXEL, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch FORUM CASTROP-RAUXEL sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an FORUM CASTROP-RAUXEL abzuführen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch FORUM CASTROP-RAUXEL. FORUM CASTROP-RAUXEL trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich FORUM CASTROP-RAUXEL zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Veranstalter anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt FORUM CASTROP-RAUXEL keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch FORUM CASTROP-RAUXEL verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. FORUM CASTROP-RAUXEL stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und

Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber FORUM CASTROP-RAUXEL für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt FORUM CASTROP-RAUXEL von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen FORUM CASTROP-RAUXEL als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Die Versicherung der Veranstaltung mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung erfolgt über FORUM CASTROP-RAUXEL mit einem Deckungsschutz für Personen- & Sachschäden in Höhe von 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 1 Mio. Euro (einer Million Euro) für Vermögensschäden, sofern der Kunde nicht vor Vertragsabschluss einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Die Kosten dieser Versicherung können im Einzelfall bis zu 500,00 € betragen. Sie werden in der Kosten- und Leistungsübersicht gesondert aufgeführt. Für jeden Schaden besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 €, der durch den Kunden im Schadensfall gegenüber FORUM CASTROP-RAUXEL auszugleichen ist.

§ 16 Haftung von FORUM CASTROP-RAUXEL

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von FORUM CASTROP-RAUXEL auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn FORUM CASTROP-RAUXEL die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung von FORUM CASTROP-RAUXEL für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von FORUM CASTROP-RAUXEL für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. FORUM CASTROP-RAUXEL haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von FORUM CASTROP-RAUXEL, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. FORUM CASTROP-RAUXEL übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit FORUM CASTROP-RAUXEL keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch FORUM CASTROP-RAUXEL gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von FORUM CASTROP-RAUXEL.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Veranstalter aus einem von FORUM CASTROP-RAUXEL nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

bei Absage von

- bis zu 12 Monaten vor Mietbeginn 30 %
- bis zu 6 Monate vor Mietbeginn 50 %
- bis zu 3 Monate vor Mietbeginn 75 %
- danach 100 %

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

2. Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei FORUM CASTROP-RAUXEL eingegangen sein.

3. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass FORUM CASTROP-RAUXEL ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist FORUM CASTROP-RAUXEL ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt,

Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

FORUM CASTROP-RAUXEL ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht FORUM CASTROP-RAUXEL vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 17. FORUM CASTROP-RAUXEL muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist FORUM CASTROP-RAUXEL für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. FORUM CASTROP-RAUXEL und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu.

2. Den von FORUM CASTROP-RAUXEL beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

3. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung werden sie durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann FORUM CASTROP-RAUXEL vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist FORUM CASTROP-RAUXEL berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ von FORUM CASTROP-RAUXEL einzuhalten.

2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ von FORUM CASTROP-RAUXEL. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt.

§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Veranstalter hat für die

Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen

unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühlflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- Rucksäcke, Taschen, Stoffbeutel und Plastiktüten, deren größte Seite das Format DIN A4 (21,0 x 29,7 cm) überschreitet.

Bei Missachtung behält sich der Veranstalter und die Forum das Recht vor, den Einlass zu verwehren oder den Zutritt auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises besteht.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter von FORUM CASTROP-RAUXEL, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden können.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der FORUM CASTROP-RAUXEL durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

FORUM Castrop-Rauxel
Betriebsgesellschaft mbH
Europaplatz 6-10
44575 Castrop-Rauxel
Tel.: 0 23 05/3 56 07-0

E-Mail: info@forum-cr.de
www.eventforum-castrop.de

August 2026

Geschäftsführer:
Jan Kempf
Jens Langensiepen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Rajko Kravanja